

Vorsicht, Glosse, Teil 2:

Bahnbrechende Tarifentscheidung - "In 7 einfachen Schritten zur neuen Startgutschrift oder: Gewinner und Verlierer"

Wie dem Flugblatt von Verdi (TS berichtet 019/2011 vom 01.06.2011) und dem von der TdL vorgestellten Vergleichsmodell zu entnehmen ist, haben die Tarifparteien am 30.5.2011 die Berechnung der Startgutschriften (Rentenanwartschaften zum 31.12.2001) für rentenferne Pflichtversicherte (ab Jahrgang 1947) mit längeren Ausbildungszeiten neu geregelt und sich dabei für ein besonders einfaches und verständliches Berechnungsverfahren entschieden, was nun wirklich jeder nachvollziehen kann. Es handelt sich dabei um eine epochale Tarifentscheidung, die im Folgenden anhand der wichtigsten 7 Rechenschritte erläutert wird (in Klammern die alte Regelung).

1. Schritt:

Ermittlung der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre vom Eintritt in den öffentlichen Dienst bis zum vollendeten 65. Lebensjahr, zum Beispiel 32 Jahre (bisher pauschal nach § 18 Abs. 2 BetrAVG: 44,44... Jahre)

2. Schritt:

Errechnung eines Unverfallbarkeitsfaktors nach § 2 BetrAVG, zum Beispiel $16/32$ Jahre = 50 % bei bis zum 31.12.2001 erreichten 16 und bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbaren 32 Pflichtversicherungsjahren (bisher 36 % = 16 Pflichtversicherungsjahre x 2,25 %)

3. Schritt:

Berechnung des Abstands zwischen den beiden Prozentsätzen, hier also 50 % minus 36 % gleich 14 Prozentpunkte (bisher wurde nur mit 36 % gerechnet)

4. Schritt:

Zuschlag auf den nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG errechneten Formelbetrag, da der Abstand mehr als 7,5 Prozentpunkte beträgt In diesem Fall werden die 7,5 Prozentpunkte noch von den 14 Prozentpunkten abgezogen, so dass noch 6,5 Prozentpunkte verbleiben.

5. Schritt:

Ermittlung der gesamtversorgungsfähigen Zeit, wobei die erreichbaren Pflichtversicherungsjahre (im Beispiel 32 Jahre für die Zeit vom 33. bis zum 65. Lebensjahr) um die Hälfte der Vordienstzeiten vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt in den öffentlichen Dienst (hier 8 Jahre = 1/2 von 16 Jahren für die Zeit vom 17. bis zum 33. Lebensjahr) erhöht wird, also: 32 Jahre + 8 Jahre = 40 Jahre (bisher erfolgte keine Berechnung der gesamtversorgungsfähigen Zeit).

Für die Berechnung der gesamtversorgungsfähigen Zeit haben die Experten folgende einfache Formel entwickelt: $56,5 - 0,5y$, wobei y das Jahr des Eintritts in den öffentlichen Dienst markiert. Beispiel: $y = 33$ Jahre, gesamtversorgungsfähige Zeit = $56,5 - 0,5 \times 33 = 56,5 - 16,5 = 40$ Jahre

6. Schritt:

Zuschlag auf die alte Startgutschrift, wenn der nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG erhöhte Formelbetrag den nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 gleichbleibenden Mindestbetrag übersteigt. Beispiel für am 31.12.2001 Verheiratete mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 3.100 Euro: Der Formelbetrag erhöht sich von 175 auf 207 Euro, also um 32 Euro bzw. rund 19 % mehr. Das ist ein ganz erstaunlicher Gewinn. Viel mehr geht nicht, da bei einem Eintrittsalter nach Vollendung des 33. Lebensjahres der Nettoversorgungssatz von 91,75 % gekürzt wird mit der Folge, dass dann auch die Nettogesamtversorgung und die Voll-Leistung sinken.

7. Schritt:

Kein Zuschlag auf die alte Startgutschrift, wenn der nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG erhöhte Formelbetrag unter dem nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 gleichbleibenden Mindestbetrag bleibt. Beispiel für am 31.12.2001 Alleinstehende mit gleich hohem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 3.100 Euro: Der Formelbetrag erhöht sich von bisher 68 auf 81 Euro, also um 13 Euro bzw. ebenfalls um rund 19 %.

Da aber der neue Formelbetrag von 81 Euro unter dem Mindestbetrag von 159 Euro liegt, bleibt es bei der alten Startgutschrift von 159 Euro.

Tröstlich: Schon nach diesen 7 einfachen und verständlichen Rechenschritten weiß jeder, ob er einen Zuschlag auf die Startgutschrift bekommt oder nicht. sofern der Abstand zwischen § 2 und 18 BetrAVG mehr als 7,5 Prozentpunkte ausmacht wie in obigem Beispiel.

Liegt das Eintrittsalter allerdings über 33 Jahren, müssen noch 4 kleinere Rechenschritte ausgeführt werden, um den Zuschlag auf den bisherigen Formelbetrag und im Falle der Verheirateten auf die alte Startgutschrift zu ermitteln. Näheres dazu ist dem Tarifvertragstext zu entnehmen, der spätestens zum 31.7.2011 vorliegen soll. In der nächsten Jahresmeldung der VBL oder einer anderen Zusatzversorgungskasse wird dann auf nur 11 Seiten die Vergleichsberechnung zwischen § 2 und § 18 durchgeführt und der evtl. Zuschlag zur Startgutschrift angegeben. Die Versicherten sind an diese 11 Seiten schon von der Startgutschrift-Berechnung zum Ende des Jahres 2001 her gewöhnt.

Hier noch ein **weiteres fiktives Beispiel** mit Eintrittsalter von 33 Jahren, aber nun 22 statt 16 erreichten Pflichtversicherungsjahren bis zum 31.12.2001 für den Jahrgang 1947 (statt vorher 1953):

nach § 2: $22/32 \text{ Jahre} = 68,75 \%$

nach § 18: $22 \times 2,25 \% = 49,5 \%$

Abstand: $68,75 \% \text{ minus } 49,5 \% = 19,25 \%$, vermindert um 7,5 % sind 11,75 Prozentpunkte

neuer Formelbetrag: 290 Euro (für Verheiratete) bzw. 116 Euro (für Alleinstehende)

neue **Startgutschrift für Verheiratete**: 290 Euro für Verheiratete, Erhöhung um 24 % gegenüber vorher 240 Euro nach § 18 BetrAVG

neue **Startgutschrift für Alleinstehende**: keine, da der neue Formelbetrag von 116 Euro immer noch unter dem Mindestbetrag von jetzt 190 Euro liegt und dieser identisch mit der alten Startgutschrift ist

Was lernen wir aus diesem fiktiven Beispiel?

Erstens: Die neue Startgutschrift für Verheiratete in Höhe von 297 Euro liegt um 24 % über der alten Startgutschrift. Der Zuschlag macht 57 Euro aus.

Zweitens: Wäre der am 31.12.2001 Verheiratete schon mit 25 statt mit 33 Jahren in den öffentlichen Dienst eingetreten (also 24 statt 16 erreichte Pflichtversicherungsjahre sowie 40 statt 32 erreichbare Pflichtversicherungsjahre), würde er eine neue Startgutschrift von 325 Euro erhalten. Das wären erstaunliche 23 Euro mehr im Vergleich zu den 297 Euro beim Eintrittsalter mit 33 Jahren. Das ist auch völlig richtig, denn es gilt ja analog zum Grundsatz "**Je später, desto besser**" (siehe [Glosse, 1. Teil](#)) offensichtlich auch der Grundsatz "**Je früher, desto schlechter**".

Drittens: Die neue Startgutschrift für am 31.12.2001 Alleinstehende ist genau so hoch wie die alte Startgutschrift. Also gibt es keinen Zuschlag, es bleibt bei der alten Startgutschrift von 190 Euro. Auch das ist logisch, denn die am 31.12.2001 Alleinstehenden sind es ja selbst schuld, wenn sie an diesem Stichtag nicht verheiratet oder zumindest ein Kind hatten. Der Bundesgerichtshof hat dies mit Recht "**Festschreibeffekt**" bzw. "**Veränderungssperre**" genannt. Für ihn (den BGH) und auch für die weisen Tarifparteien gilt der Grundsatz: "**Einmal alleinstehend, immer alleinstehend**"

Hiermit endet diese Glosse.

Mal ehrlich: Man kann sich den Tarifiergebnissen zur Zusatzversorgung vom 30.05.2011 doch nun wirklich nur noch zynisch widmen.

Anstatt Fehler komplett einzugestehen, Verworrenes zu entfernen, einfacher und gerechter zu denken, repariert man an den Reparaturen, trickst wieder kaum nachvollziehbar herum und meint, man hätte nun den Stein der Weisen endlich gefunden. Welch ein Irrtum.

(Internetquelle der Glosse:

http://www.startgutschriften-arge.de/5/Glosse2_Tarifentscheidung_ZOED_2011.pdf)

modifiziert am 04.06.2011